



hat, wie er dachte, als einer, der weder einen Nutzen davon zu hoffen, oder einen Schaden davon zu gewarten hat: So auch, wann ganze Collegia und Facultäten zufälliger weise, und bey einer Gelegenheit, wo nicht die ganze Entscheidung eines vorliegenden Falles darauf ankame, eine Meinung über einen gewissen Puncten, oder Umstand, oder Fall, der in das Staatsrecht einschläget, geäußeret haben.

3. Auf die Anzahl derer Rechtsgelehrten, welche dieses oder jenes Rechtens zu seyn erachten, kommt bald etwas an, bald nichts:

Es kommt etwas darauf an, wann für die eine Meinung fast alle, auch die neuere, Staatsrechtslehrer stehen, zumalen solche, die einen allgemeinen großen Credit für sich haben; auf der andern Seite hingegen bloß ein einiger oder ein paar politische Freygeister, oder Sonderlinge, u. s. w.

Nichts kommt darauf an, wann man die gemeine Meinung alter verlegener Scribenten anführet, welche zu der Zeit gelebet haben, da die Deutsche Staatslehre noch in ihrer Kindheit oder Jünglings-Jahren ware, und das männliche Alter noch nicht erreicht hatte, da noch kein Westphälischer Friede ware, da man die jezige Hülfsmittel zur Doctrinal-Auslegung derer Reichsgrundgesetze noch nicht hatte; oder auch, wann erweislich ist, daß selbst neuere Staatsrechtslehrer durch etwas, z. E. bey dem Simultaneo durch den einseitigen Hörterischen Receß, verführet worden seynd, oder sonsten eine Lehre unseres Staatsrechts, aus bishero unbekannten, oder nicht genugsam geachtet- und gebrauchten, Gründen und Hülfsmitteln in ein neues Licht gesezet wird,